

TE Vwgh Erkenntnis 2014/4/23 2012/13/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2014

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §34 Abs6;

EStG 1988 Außergewöhnliche Belastungen 1996/303 §5 Abs1;

EStG 1988 Außergewöhnliche Belastungen 1996/303 §5 Abs2;

EStG 1988 Außergewöhnliche Belastungen 1996/303 §5;

1. EStG 1988 § 34 heute
2. EStG 1988 § 34 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 34 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 34 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
5. EStG 1988 § 34 gültig von 28.10.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
6. EStG 1988 § 34 gültig von 30.10.2019 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 34 gültig von 15.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
9. EStG 1988 § 34 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
10. EStG 1988 § 34 gültig von 08.12.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
11. EStG 1988 § 34 gültig von 31.12.2010 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 34 gültig von 16.06.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
13. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2009 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2009
14. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
15. EStG 1988 § 34 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
16. EStG 1988 § 34 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
17. EStG 1988 § 34 gültig von 27.06.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
18. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
19. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/1998
20. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
21. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
22. EStG 1988 § 34 gültig von 10.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
23. EStG 1988 § 34 gültig von 01.06.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
24. EStG 1988 § 34 gültig von 01.05.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
25. EStG 1988 § 34 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993

26. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
27. EStG 1988 § 34 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 44/1992
28. EStG 1988 § 34 gültig von 27.06.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
29. EStG 1988 § 34 gültig von 30.12.1989 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
30. EStG 1988 § 34 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und den Senatspräsidenten Dr. Fuchs sowie die Hofräte Dr. Nowakowski, MMag. Maislinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ebner, über die Beschwerde des Mag. G in E, vertreten durch die ploil krepp boesch Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Stadiongasse 4, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 3. Februar 2012, Zlen. RV/3017-W/10, RV/1261-W/11, betreffend Einkommensteuer 2008 und 2009, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von 1.326,40 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer ist Vater einer in den Streitjahren volljährigen (im Jahr 1970 geborenen) Tochter, für die gemäß § 8 Abs. 4 FLAG 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird. Nach einem in den Verwaltungsakten einliegenden ärztlichen Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2004 beträgt der Gesamtgrad der Behinderung der Tochter 50 % ("manisch depressive Erkrankung mit Borderlinestörung"), wobei die "Untersuchte" voraussichtlich dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Der Beschwerdeführer ist Vater einer in den Streitjahren volljährigen (im Jahr 1970 geborenen) Tochter, für die gemäß Paragraph 8, Absatz 4, FLAG 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird. Nach einem in den Verwaltungsakten einliegenden ärztlichen Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2004 beträgt der Gesamtgrad der Behinderung der Tochter 50 % ("manisch depressive Erkrankung mit Borderlinestörung"), wobei die "Untersuchte" voraussichtlich dauernd außerstande sei, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Strittig ist im Beschwerdeverfahren, ob dem Beschwerdeführer für die Tochter der monatliche Pauschbetrag für Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen BGBl. Nr. 303/1996 idF BGBl. II Nr. 416/2001 (im Folgenden nur: VO) zusteht. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Gewährung dieses Pauschbetrages als außergewöhnliche Belastung im Instanzenzug versagt. Strittig ist im Beschwerdeverfahren, ob dem Beschwerdeführer für die Tochter der monatliche Pauschbetrag für Mehraufwendungen gemäß Paragraph 5, Absatz eins, der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen Bundesgesetzblatt Nr. 303 aus 1996, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 416 aus 2001, (im Folgenden nur: VO) zusteht. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Gewährung dieses Pauschbetrages als außergewöhnliche Belastung im Instanzenzug versagt.

Im angefochtenen Bescheid wird ausgeführt, nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers sei die Tochter seit August 2004 in einer Wohnung der Gemeinde Wien untergebracht. Sie versuche, "so gut es mit ihrer Erkrankung möglich sei, selbständig zu leben". Sie sei daher auch bemüht, ihre persönlichen Umstände nicht anderen Personen mitzuteilen (deshalb habe der Beschwerdeführer auch angenommen, seine Tochter habe in einem Wohnheim für betreutes Wohnen gewohnt). Der Beschwerdeführer habe der Tochter Geld zukommen lassen, "was ihr ohne Einkommen das Überleben ermöglicht habe". Über die detaillierte Verwendung der Unterhaltsleistungen habe die Tochter dem Beschwerdeführer keinen Nachweis erbracht. Der Beschwerdeführer habe sich seiner Unterhaltsverpflichtung nicht entziehen können. In der Berufungsverhandlung habe der Beschwerdeführer weiters vorgebracht, dass ein vom Finanzamt in der Bescheidbegründung für ein früheres Jahr erwähntes "Einkommen" der Tochter von rd. 1.040 EUR nicht genau nachvollzogen werden könne; der "- angesichts der Behinderung auch eher unerhebliche - Betrag müsste sich grob aus Sozialhilfe, Mietzinsbeihilfe und erhöhter Familienbeihilfe zusammensetzen". Die erhöhte Familienbeihilfe habe früher die Ehefrau des Beschwerdeführers bezogen, seit 2004

werde diese direkt an die Tochter ausbezahlt. § 5 der VO knüpfe nur an die Bezahlung erhöhter Familienbeihilfe an, wer sie beziehe, sei unerheblich. Pflegebedingte Transferleistungen seien nie beantragt oder bezogen worden. Im angefochtenen Bescheid wird ausgeführt, nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers sei die Tochter seit August 2004 in einer Wohnung der Gemeinde Wien untergebracht. Sie versuche, "so gut es mit ihrer Erkrankung möglich sei, selbständig zu leben". Sie sei daher auch bemüht, ihre persönlichen Umstände nicht anderen Personen mitzuteilen (deshalb habe der Beschwerdeführer auch angenommen, seine Tochter habe in einem Wohnheim für betreutes Wohnen gewohnt). Der Beschwerdeführer habe der Tochter Geld zukommen lassen, "was ihr ohne Einkommen das Überleben ermöglicht habe". Über die detaillierte Verwendung der Unterhaltsleistungen habe die Tochter dem Beschwerdeführer keinen Nachweis erbracht. Der Beschwerdeführer habe sich seiner Unterhaltsverpflichtung nicht entziehen können. In der Berufungsverhandlung habe der Beschwerdeführer weiters vorgebracht, dass ein vom Finanzamt in der Bescheidbegründung für ein früheres Jahr erwähntes "Einkommen" der Tochter von rd. 1.040 EUR nicht genau nachvollzogen werden könne; der "- angesichts der Behinderung auch eher unerhebliche - Betrag müsste sich grob aus Sozialhilfe, Mietzinsbeihilfe und erhöhter Familienbeihilfe zusammensetzen". Die erhöhte Familienbeihilfe habe früher die Ehefrau des Beschwerdeführers bezogen, seit 2004 werde diese direkt an die Tochter ausbezahlt. Paragraph 5, der VO knüpfe nur an die Bezahlung erhöhter Familienbeihilfe an, wer sie beziehe, sei unerheblich. Pflegebedingte Transferleistungen seien nie beantragt oder bezogen worden.

Nach einem Zitat des § 5 Abs. 1 und 2 der VO führt die belangte Behörde im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides aus, aus der in § 5 Abs. 2 der VO vorgesehenen Verminderung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 1 der VO, bei Unterbringung in einem Vollinternat pro Tag des Internataufenthaltes um je ein Dreißigstel, sei zu schließen, dass jene spezifischen, durch eine Behinderung verursachten Mehraufwendungen, die durch den Pauschbetrag des § 5 Abs. 1 der VO abgegolten werden sollten, an jenen Tagen nicht vorlägen, "welche die unterhaltsberechtigten Person nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern in einem Internat zubringt". Während auswärtiger Unterbringung würden bestimmte - sonst im Elternhaus anfallende - behinderungsbedingte Mehraufwendungen, etwa im Zusammenhang mit der Haushaltsführung und Betreuung, erspart. Die in § 5 Abs. 1 der VO enthaltene Vermutung behinderungsbedingter Mehraufwendungen solle damit sichtlich dann nicht greifen, wenn der behinderte Unterhaltsberechtigte nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen lebe und damit ein durch den Pauschbetrag zu berücksichtigender Mehraufwand von vornherein nicht gegeben sein könne. Ebenso wie einem Steuerpflichtigen, dessen behindertes Kind ganzjährig in einem Vollinternat untergebracht sei, stehe daher dem Beschwerdeführer, dessen Tochter einen eigenen Haushalt geführt habe, der Pauschbetrag gemäß § 5 Abs. 1 der VO nicht zu. Nur die geltend gemachten tatsächlichen Ausgaben für eine psychotherapeutische Behandlung der Tochter im Jahr 2009 seien als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes abziehbar. Nach einem Zitat des Paragraph 5, Absatz eins, und 2 der VO führt die belangte Behörde im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides aus, aus der in Paragraph 5, Absatz 2, der VO vorgesehenen Verminderung des Pauschbetrages nach Paragraph 5, Absatz eins, der VO, bei Unterbringung in einem Vollinternat pro Tag des Internataufenthaltes um je ein Dreißigstel, sei zu schließen, dass jene spezifischen, durch eine Behinderung verursachten Mehraufwendungen, die durch den Pauschbetrag des Paragraph 5 A, b, s, 1 der VO abgegolten werden sollten, an jenen Tagen nicht vorlägen, "welche die unterhaltsberechtigten Person nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern in einem Internat zubringt". Während auswärtiger Unterbringung würden bestimmte - sonst im Elternhaus anfallende - behinderungsbedingte Mehraufwendungen, etwa im Zusammenhang mit der Haushaltsführung und Betreuung, erspart. Die in Paragraph 5, Absatz eins, der VO enthaltene Vermutung behinderungsbedingter Mehraufwendungen solle damit sichtlich dann nicht greifen, wenn der behinderte Unterhaltsberechtigte nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen lebe und damit ein durch den Pauschbetrag zu berücksichtigender Mehraufwand von vornherein nicht gegeben sein könne. Ebenso wie einem Steuerpflichtigen, dessen behindertes Kind ganzjährig in einem Vollinternat untergebracht sei, stehe daher dem Beschwerdeführer, dessen Tochter einen eigenen Haushalt geführt habe, der Pauschbetrag gemäß Paragraph 5, Absatz eins, der VO nicht zu. Nur die geltend gemachten tatsächlichen Ausgaben für eine psychotherapeutische Behandlung der Tochter im Jahr 2009 seien als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltes abziehbar.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Nach § 34 Abs. 1 erster Satz EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, erster Satz EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Abzug der Sonderausgaben (Paragraph 18, EStG 1988) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen.

§ 34 Abs. 6 EStG 1988 ordnet u.a. an: Paragraph 34, Absatz 6, EStG 1988 ordnet u.a. an:

"Folgende Aufwendungen können ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes abgezogen werden:

(...)

- Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, soweit sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) übersteigen. - Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Personen, für die gemäß Paragraph 8, Absatz 4, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, soweit sie die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld oder Blindenzulage) übersteigen.

(...)

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und in welcher Höhe Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung ohne Anrechnung auf einen Freibetrag nach § 35 Abs. 3 und ohne Anrechnung auf eine pflegebedingte Geldleistung zu berücksichtigen sind." Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, in welchen Fällen und in welcher Höhe Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung ohne Anrechnung auf einen Freibetrag nach Paragraph 35, Absatz 3 und ohne Anrechnung auf eine pflegebedingte Geldleistung zu berücksichtigen sind."

§ 5 Abs. 1 der zu den §§ 34 und 35 EStG 1988 ergangenen - eingangs zitierten - VO bestimmt: Paragraph 5, Absatz eins, der zu den Paragraphen 34 und 35 EStG 1988 ergangenen - eingangs zitierten - VO bestimmt:

"Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für unterhaltsberechtigte Personen, für die gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit monatlich 262 Euro vermindert um die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage) zu berücksichtigen." "Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für unterhaltsberechtigte Personen, für die gemäß Paragraph 8, Absatz 4, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, sind ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten mit monatlich 262 Euro vermindert um die Summe der pflegebedingten Geldleistungen (Pflegegeld, Pflegezulage oder Blindenzulage) zu berücksichtigen."

Nach § 5 Abs. 2 der VO vermindert sich bei Unterbringung in einem Vollinternat der nach § 5 Abs. 1 der VO zustehende Pauschbetrag pro Tag des Internataufenthaltes um je ein Dreißigstel. Nach Paragraph 5, Absatz 2, der VO vermindert sich bei Unterbringung in einem Vollinternat der nach Paragraph 5, Absatz eins, der VO zustehende Pauschbetrag pro Tag des Internataufenthaltes um je ein Dreißigstel.

Der Begriff "Mehraufwendungen" im § 34 Abs. 6 EStG 1988 stellt klar, dass Aufwendungen, die aus der Behinderung des Kindes erwachsen, der begünstigten Behandlung als außergewöhnliche Belastung (ohne Abzug des Selbstbehaltes nach § 34 Abs. 4 EStG 1988) unterliegen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2003, B 785/02, VfSlg. 16839). Nur solche Aufwendungen und nicht Aufwendungen schlechthin (Unterhaltskosten) werden auch durch die im § 5 der VO vorgesehenen Pauschbeträge abgedeckt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2002, 96/15/0261, VwSlg. 7678/F, zur (Vorgänger-)VO BGBl. Nr. 675/1988). Nicht maßgebend für den Abzug der Pauschbeträge ist, ob der Steuerpflichtige selbst oder etwa das Kind die erhöhte Familienbeihilfe bezieht (vgl. z.B. Wanke in Wiesner/Grabner/Wanke, EStG 16. EL, § 35 Anm. 13). Der Begriff "Mehraufwendungen" im Paragraph 34, Absatz 6, EStG 1988 stellt klar, dass Aufwendungen, die aus der Behinderung des Kindes erwachsen, der begünstigten Behandlung als außergewöhnliche Belastung (ohne Abzug des Selbstbehaltes nach Paragraph 34, Absatz 4, EStG 1988) unterliegen vergleiche , das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2003, B 785/02, VfSlg. 16839). Nur solche Aufwendungen und nicht Aufwendungen schlechthin (Unterhaltskosten) werden auch durch die im Paragraph 5, der VO vorgesehenen Pauschbeträge abgedeckt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2002, 96/15/0261, VwSlg. 7678/F, zur (Vorgänger-)VO Bundesgesetzblatt Nr. 675 aus 1988,). Nicht

maßgebend für den Abzug der Pauschbeträge ist, ob der Steuerpflichtige selbst oder etwa das Kind die erhöhte Familienbeihilfe bezieht vergleiche , z.B. Wanke in Wiesner/Grabner/Wanke, EStG 16. EL, Paragraph 35, Anmerkung 13,).

Es trifft zwar zu, dass sich nach § 5 Abs. 2 der VO der nach § 5 Abs. 1 der VO zustehende Pauschbetrag pro Tag einer Unterbringung in einem Vollinternat um je ein Dreißigstel vermindert. Der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Rechtsansicht, die in § 5 Abs. 1 der VO enthaltene Vermutung behinderungsbedingter Mehraufwendungen solle "damit sichtlich" dann nicht greifen, wenn der behinderte Unterhaltsberechtigte nicht im Haushalt des Beschwerdeführers lebt (und "damit ein durch den Pauschbetrag zu berücksichtigender Mehraufwand von vornherein nicht gegeben sein kann"), kann allerdings nicht gefolgt werden. Es trifft zwar zu, dass sich nach Paragraph 5, Absatz 2, der VO der nach Paragraph 5, Absatz eins, der VO zustehende Pauschbetrag pro Tag einer Unterbringung in einem Vollinternat um je ein Dreißigstel vermindert. Der dem angefochtenen Bescheid zu Grunde liegenden Rechtsansicht, die in Paragraph 5, Absatz eins, der VO enthaltene Vermutung behinderungsbedingter Mehraufwendungen solle "damit sichtlich" dann nicht greifen, wenn der behinderte Unterhaltsberechtigte nicht im Haushalt des Beschwerdeführers lebt (und "damit ein durch den Pauschbetrag zu berücksichtigender Mehraufwand von vornherein nicht gegeben sein kann"), kann allerdings nicht gefolgt werden.

Dass Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung iS des § 5 Abs. 1 der VO nur bei einer Unterbringung im eigenen Haushalt entstehen könnten, geht aus dem Wortlaut dieser Bestimmung - und dem Gesetzestext des § 34 Abs. 6 EStG 1988 - nicht hervor (und entspräche ein solches Verständnis auch nicht der Lebenserfahrung). Auch wird im § 5 Abs. 2 der VO eine Kürzung nur für den Fall der Unterbringung des Kindes in einem Vollinternat angeordnet, bei der grundsätzlich alle Mehraufwendungen einer Behinderung abgedeckt sind. Dazu übersieht die belangte Behörde offenbar, dass in diesem Fall die zusätzlich anfallenden (nicht durch pflegebedingte Geldleistungen abgedeckten) Kosten der Unterbringung als außergewöhnliche Belastung nach § 34 Abs. 6 EStG 1988 abziehbar bleiben (vgl. z.B. Müller, SWK 1998, 239 ff (242) und Wanke, aaO, Anm. 14). Mit der Kürzungsregel soll damit offensichtlich nur eine Doppelberücksichtigung von Mehraufwendungen vermieden werden. Für eine Aberkennung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 1 der VO, wenn das unterhaltsberechtigte Kind (außerhalb der Unterbringung in einem Vollinternat) nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, bietet sich aber kein Raum. Dass Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung iS des Paragraph 5, Absatz eins, der VO nur bei einer Unterbringung im eigenen Haushalt entstehen könnten, geht aus dem Wortlaut dieser Bestimmung - und dem Gesetzestext des Paragraph 34, Absatz 6, EStG 1988 - nicht hervor (und entspräche ein solches Verständnis auch nicht der Lebenserfahrung). Auch wird im Paragraph 5, Absatz 2, der VO eine Kürzung nur für den Fall der Unterbringung des Kindes in einem Vollinternat angeordnet, bei der grundsätzlich alle Mehraufwendungen einer Behinderung abgedeckt sind. Dazu übersieht die belangte Behörde offenbar, dass in diesem Fall die zusätzlich anfallenden (nicht durch pflegebedingte Geldleistungen abgedeckten) Kosten der Unterbringung als außergewöhnliche Belastung nach Paragraph 34, Absatz 6, EStG 1988 abziehbar bleiben vergleiche , z.B. Müller, SWK 1998, 239 ff (242) und Wanke, aaO, Anmerkung 14,). Mit der Kürzungsregel soll damit offensichtlich nur eine Doppelberücksichtigung von Mehraufwendungen vermieden werden. Für eine Aberkennung des Pauschbetrages nach Paragraph 5, Absatz eins, der VO, wenn das unterhaltsberechtigte Kind (außerhalb der Unterbringung in einem Vollinternat) nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, bietet sich aber kein Raum.

Da die belangte Behörde damit die Rechtslage verkannt hat, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da die belangte Behörde damit die Rechtslage verkannt hat, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der Durchführung einer Verhandlung konnte aus den Gründen des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte aus den Gründen des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Die zitierten Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß § 79 Abs. 11 letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Die zitierten

Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren gemäß Paragraph 79, Absatz 11, letzter Satz VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Wien, am 23. April 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012130039.X00

Im RIS seit

01.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at